

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	36 (1920)
Heft:	21
Rubrik:	Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der im allgemeinen auch heute noch nicht auf Rosen gebettet ist, diese Steuern allein bestreiten muß. Wenn doch der Besitz von Miethäusern ein so glänzendes Geschäft bildet, wie viele Mieter glauben, warum werden dann so wenig Häuser gekauft, trotzdem viele Mieter hierzu die nötigen Mittel hätten und die Häuser, selbst gemessen an den Vorkriegspreisen, im Durchschnitt immer noch billig sind? Das muß jedem, der gewohnt ist, sich auch in die Lage der Hausbesitzer zu denken, immer wieder auffallen. So lange die meisten Hausbesitzer ihre eigene Wohnung weiterhin mehr rechnen müssen, als wenn sie in Miete wären, kann weder von einer ungerechtfertigten Bereicherung, noch von einer besonderen, von ihm allein zu tragenden Mietzinssteuer die Rede sein. Wenn man den Hausbesitzer nicht „leben läßt“, werden neue Miethäuser auf privatem Wege nicht mehr erstellt und es bleibt nur noch der Bau durch Genossenschaften oder durch die Gemeinden. Wer in Baugenossenschaften tätig war, weiß, wie undankbare und verantwortungsvolle Arbeit die Genossenschaftsorgane leisten müssen, und wer das Vergnügen hat, Gemeindewohnungen zu bauen, zu unterhalten und zu verwalten, der kann leicht den Nachweis leisten, daß im Vergleich zu Privatbau die Gemeinde zum mindesten nicht billiger baut, daß an sie bezüglich Unterhalt größere Anforderungen gestellt werden, während der Mietzins „bescheiden“ gehalten werden soll. Also ermögliche man dem Hausbesitzer angemessene Mietzinseinnahmen; es ist immer noch besser, wenn in einer Gemeinde hunderte von Hausbesitzern zum rechten sehen, als wenn die Gemeinde hunderte von Wohnungen bauen, unterhalten und beaufsichtigen muß.

Diese Ausführungen sind entstanden aus jahrelangen Erfahrungen; wenn Gegenbeispiele bekannt gegeben werden, wird man sie gerne hören und prüfen.

Marktberichte.

Über die Preiserhöhungen am deutschen Eisenmarkt schreibt man der „N. B. Z.“ aus Düsseldorf: Nach langen Unterhandlungen, die wiederholt durch Einzelberatungen unterbrochen wurden, wurde eine Preiserhöhung von über 10—15% beschlossen auf der Grundlage eines Stabeisenpreises von 2840 Mark. Die neuen Preise stellen sich wie folgt: A-Produkte: Rohblöcke 2140 Mk. (2435), vorgew. Blöcke 2260 Mk. (2655), Knüttel 2365 Mk. (2725), Platinen 2410 Mk. (2790); Formeisen: Träger und Formeisen 2740 Mk. (3105). B-Produkte: Stabeisen 2840 Mk. (3200), Bändeisen 3185 Mark (3535), Universaleisen 3175 Mark (3535), Grobbleche 3595 Mk. (4040), Mittelbleche 4060 Mk. (4775), Feinbleche (1—3 mm) 4193 Mk. (4840), Fein-

bleche unter 1 mm 4260 Mk. (4865), Walzdraht 3160 Mark (3585). Alles pro Tonne in Thomasqualität für Lieferung ab 1. August bis auf weiteres, mindestens aber bis zum 31. Oktober 1920. Für Siemensmartinqualität wurde der Aufschlag auf 65 Mk. (100) ermäßigt. In diesen Preisen ist eine Kohlenpreiserhöhung bis 20 Mark eingeschlossen, darüber hinaus würde für je 1 Mk. Kohlenpreiserhöhung ein Aufschlag von Mark 3.50 pro Tonne auf die neuen Eisenpreise eintreten.

Verschiedenes.

† Drechslermeister Hans Gschmann-Roth in Zürich ist starb am 9. August im Alter von 70 Jahren.

Vollzug des eidg. Fabrikgesetzes. Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat in Interpretation gewisser Bestimmungen des neuen Fabrikgesetzes nach Anhörung der eidg. Fabrikkommission bestimmt, daß eine Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden so erfolgen kann, daß der an einem andern Tage als am Samstag vorkommende Arbeitszeitausfall an den übrigen Wochentagen ausgeglichen werden kann. Jedoch ist das Einbringen des in einer Woche entstandenen Arbeitszeitausfalles durch dessen Verteilung auf die Werktage einer andern Woche anders als mit Bewilligung für Überzeitarbeit unstatthaft. Weiterhin ist aber der Ausgleich des Arbeitszeitausfalles für einen Feiertag während der Arbeitswoche, der nicht auf einen Samstag fällt und nicht als Sonntag nach Maßgabe des Gesetzes gilt, durch die Verteilung auf die übrigen Wochentage statthaft. Indessen ist der Ausgleich für einen Feiertag, der als Sonntag gilt, durch eine Verteilung auf die übrigen Werktage derselben Woche ohne Überzeitarbeitbewilligung nicht gestattet. Schließlich wird bestimmt, daß als Hauptreinigungsarbeiten auch gelten das Auskehren der Arbeitsräume und das Wegschaffen der Abfälle am letzten Arbeitstag der Woche, wenn zu diesen Arbeiten nur ein kleiner Teil der Arbeiter verwendet und die unumgängliche nötige Zeit von höchstens drei in die Tagesstunden fallende Stunden in Anspruch genommen wird.

Schweiz. Comptoir in Lausanne. Es wird daran erinnert, daß die drei Tage gültigen Einkäuferkarten von der Kanzlei von allen denjenigen, die ihre Eigenschaft als Käufer bewiesen, bis am 25. August unentgeltlich bezogen werden können. Nach Ablauf dieses Termins sollen die Einkäuferkarten nur gegen Einzahlung des Betrages von 2 Fr. ausgehändigt werden. Auskunftsweise wird mitgeteilt, daß bis jetzt an 20,000 Karten bereits ausgeteilt worden sind. Für das Publikum ist der Preis der Eintrittskarten auf 1 Fr. festgesetzt worden; diese berechnen zu einem einmaligen Eintritt. Allgemeingültige Karten zum Preise von 6 Fr. gewähren freien Zutritt zum Comptoir während dessen ganzer Dauer.

Erhaltung oder Wiederherstellung durch den Weltkrieg geschädigter gewerblicher Eigentumsrechte. Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung, dem zwischen dem Schweizerischen Bundesrate und den Regierungen von Deutschland, Frankreich, der Niederlande, von Polen, Portugal, Schweden, der Tschecho-Slowakei und von Tunis am 30. Juni 1920 vereinbarten Abkommen zur Erhaltung oder Wiederherstellung durch den Weltkrieg geschädigter gewerblicher Eigentumsrechte, mit Einschluß des zugehörigen Unterzeichnungsprotokolles, die Genehmigung zu erteilen und den Bundesrat mit der Ratifikation und, nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, mit der Vollziehung des Abkommens zu betrauen.

E. Beck

Pieterlen bei Biel-Bienne

Telephon Telegramm-Adresse: Telephon

PAPPBECK PIETERLEN

empfiehlt seine Fabrikate in: 8335

Isolierplatten, Isolierteppiche

Korkplatten und sämtliche Teer- und

Asphalt-Produkte.

Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester

Qualität, zu billigsten Preisen.

Carbolineum. Falzbaupappen.